

Vorsitzende auf Antrag oder von Amts wegen einen Verteidiger bestellen.

Anm.: Vgl. Anm. zu § 140.

Bestellung eines Verteidigers im Vorverfahren.

§ 142

Die Bestellung des Verteidigers kann schon während des Vorverfahrens erfolgen.

Anm.: Vgl. Anm. zu § 140.

Zurücknahme der Bestellung.

§ 143

Die Bestellung ist zurückzunehmen, wenn demnächst ein anderer Verteidiger gewählt wird und dieser die Wahl annimmt.

Auswahl des zu bestellenden Verteidigers.

§ 144

(1) *(nicht mehr anzuwenden)*

(2) Auch Justizbeamte, welche nicht als Richter angestellt sind, sowie solche Keehtskundige, welche die vorgeschriebene erste Prüfung für den Justizdienst bestanden haben, können als Verteidiger bestellt werden.

Art. IV § 33 der ZustVO vom 21. Februar 1040 (BGBl. I S.40Ö):

Zum Verteidiger soll möglichst ein Rechtsanwalt bestellt werden, der bei einem Gericht des Gerichtsbezirks oder des Gerichtssitzes zugelassen ist.

Anm.: An Stelle des § 144 Abs. 1 ist Art. IV § 33 der ZustVO anzuwenden. Im übrigen vgl. Anm. zu § 140.

Ausbleiben des Verteidigers.

§ 145'

(1) Wenn in einem Falle, in welchem die Verteidigung notwendig oder die Bestellung eines Verteidigers in Ge-